

pers. Übergabe
durch Fr. Stöckin Schmidt
am 15.2.19

Me
14/2.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Postfach 3269 55022 Mainz

1) Verbandsgemeinde Thaleischweiler-
Wallhalben
Hauptstr. 52
66987 Thaleischweiler-Fröschen

DER MINISTER
Dr. Volker Wissing
Stiftstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

Seite 1 / 9

Geschäftszeichen
39 116-00031/2017-001

Ansprechpartner(in) / E-Mail

Telefon / Fax

Datum
17. Februar 2019

Zuwendungsbescheid über FAG-Mittel der Regionalen Wirtschaftsförderung

Förderinhalt: Touristische Infrastruktur
Projekt: Radwegeausbau Sickinger-Mühlen-Radweg zwischen
Thaleischweiler- Fröschen und Wallhalben

Kapitel: 0877 Titel: 88374 Landesmittel

Antragsnummer: 81058907
Antrag vom: 24.05.2017
Antrag eingegangen am: 31.05.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Peifer,
zu Ihrem o.g. Antrag teile ich Ihnen Folgendes mit:

I. Allgemeiner Teil

1. Auf der Grundlage des Landeshaushaltes bewillige ich dem Antragsteller Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben für die Zeit vom .02.2019 bis 31.12.2020 (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Form eines Zuschusses bis zu einer Höhe von

798.150,00 EUR

(in Worten: siebenhundertachtundneunzigtausendeinhundertfünfzig EUR).

Darin enthalten sind FAG-Mittel in Höhe von 798.150,00 EUR.

Die Zuwendung wird als **Anteilfinanzierung** bewilligt und beträgt 85 % der förderfähigen Gesamtausgaben.

Nicht förderfähig sind Ausgaben in Höhe von 251.000,00 EUR (in den Gesamtausgaben sind Bundesmittel aus dem Straßenbauhaushalt enthalten).

2. Die Zuwendung darf – wie im Antrag angegeben – nur verwendet werden für den folgenden **Zweckungszweck**:
 Radwegeausbau Sickinger-Mühlen-Radweg zwischen Thaleischweiler- Fröschen und Wallhalben.
 Die zweckentsprechende Nutzung der geförderten Infrastruktureinrichtung ist für die unten genannte Dauer sicherzustellen (**Zweckbindungsfrist**).

Während der Zweckbindung hat der Zuwendungsempfänger die Nutzbarkeit und die Qualität, die der Förderung des Weges bzw. der Wege zugrunde liegt, aufrecht zu erhalten. Hierzu gehört auch der Ersatz defekter oder verloren gegangener Beschilderung.

Die Laufzeit der **Zweckbindungsfrist beginnt** mit dem physischen Abschluss des geförderten Projektes, der im Verwendungsnachweis zu dokumentieren ist. Sie entspricht grundsätzlich dem Erbringen der letzten, der Ausführung zuzurechnenden Leistung. Sofern der Beginn der tatsächlichen Nutzung nach dem physischen Abschluss liegt, beginnt die Zweckbindungsfrist erst dann. In diesem Fall ist der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) der Beginn der tatsächlichen Nutzung anzuzeigen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen innerhalb der Zweckbindungsfrist sind vorab der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen und bedürfen der schriftlichen Einwilligung.

Die **Zweckbindungsfrist endet** bei Infrastrukturmaßnahmen nach Ablauf von 15 Jahren, bei Marketingmaßnahmen mit Abschluss des Vorhabens.

3. Für das Vorhaben wird der nachfolgend aufgeführte **Finanzierungsplan hinsichtlich des Gesamtergebnisses für verbindlich erklärt**.

Finanzierungsplan:

Ausgaben

		davon forderfähig
Gesamtausgaben: brutto	1.190.000,00 EUR	939.000,00 EUR
Investitionsausgaben	1.190.000,00 EUR	939.000,00 EUR

Finanzierung der Ausgaben

Zuwendung gesamt:	798.150,00 EUR
FAG-Mittel	
2019	270.000,00 EUR
2020	528.150,00 EUR
Eigenmittel	140.850,00 EUR
Fremdmittel	251.000,00 EUR
<u>Gesamt</u>	<u>1.190.000,00 EUR</u>

Grundlage des Finanzierungsplans ist die im Rahmen des Antragsverfahrens vorgelegte Kostenaufstellung. Es wird darauf hingewiesen, dass wesentliche Abweichungen hiervon der bewilligenden Stelle unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen sind.

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass er das gesamte Vergabeverfahren (von der Entscheidung zur öffentlichen Ausschreibung bis hin zum Vertragsschluss mit dem Gewinner der Ausschreibung) ordnungsgemäß dokumentiert und seine vergaberechtlichen Entscheidungen begründet.

Der Zuwendungsempfänger hat darauf zu achten, dass er das für ihn maßgebliche Vergabeverfahren wählt und seine Wahl ordnungsgemäß begründet und dokumentiert.

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass eine angemessene Ausschreibung der zu vergebenden Leistung erfolgt. Dies beinhaltet sowohl die Art der Bekanntmachung, als auch die Einhaltung der hierfür maßgeblichen Fristen. Ist der Schwellenwert erreicht, so ist der Auftrag zudem unter Beachtung der jeweils geltenden Fristen im Amtsblatt der EU bekannt zu geben. Mit dem ersten Mittelabruf nach erfolgter Bekanntmachung ist eine Kopie der relevanten Bekanntmachungen vorzulegen.

Vor Bekanntmachung des Auftrags sollte der Zuwendungsempfänger sicherstellen, dass die Qualität der Ausschreibungsunterlagen (einschließlich der Leistungsbeschreibung) von internen oder externen Sachverständigen geprüft wurde.

4. Die Zuwendung muss bis **spätestens zum 05.10.** des jeweiligen Haushaltsjahres abgerufen (Eingang bei ISB) sein, damit die Auszahlung im jeweiligen Haushaltsjahr gewährleistet werden kann (**Mittelabruf**).

Bitte beachten Sie, dass die Zuwendung bis zu diesem Datum in jedem Fall abgerufen sein muss. Nach diesem Datum steht diese grundsätzlich nicht mehr bereit.

Vor Ablauf der Mittelabruffrist, kann ein schriftlich begründeter **Antrag auf Umplanung** der nicht in Anspruch genommenen Zuwendung ins nächste Haushaltsjahr (oder künftige Haushaltsjahre) bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Die Bewilligungsbehörde prüft und entscheidet aufgrund der aktuellen Haushaltssituation und nach pflichtgemäßem Ermessen.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der genehmigten Haushaltsmittel besteht nicht.

Für die Anforderung der Zuwendung verwenden Sie bitte das in der Anlage beigefügte Mittelabrufformular inkl. der Beleg- und Ausgabenliste.
Der erste Mittelabruf kann nicht vor dem 01.04.2019 gestellt werden.

Die Zuwendung **darf anteilig nach Bestandskraft des Bescheides nur insoweit angefordert werden**, als sie für bereits geleistete Zahlungen benötigt wird.

Belege (Rechnungen und Nachweise der erfolgten Zahlungen) sind im Original zu übermitteln an die

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)
- Zuschuss-, Fördermittelverwaltung -
Holzhofstraße 4
55116 Mainz.

Eine Durchschrift des jeweiligen Mittelabrufes ist in Papierform der Bewilligungsbehörde ohne Belege zu überlassen.

5. Sofern bei dem Vorhaben öffentliche Veranstaltungen vorgesehen sind, bitte ich Sie, mich rechtzeitig (ca. 8 Wochen vorher) zu informieren.
6. Bitte geben Sie bei der Abwicklung des geförderten Vorhabens sowie dem entstehenden Schriftwechsel stets das Geschäftszeichen und die Antragsnummer an.

II. Nebenbestimmungen

Falls Nachweise zur Erfüllung der Nebenbestimmungen zu erbringen sind, sind diese, soweit nicht anders angegeben, gegenüber der ISB zu führen.

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Es gilt die folgende beigefügte Anlage als verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (**ANBest-K**), MinBl. 05.02.2003.

Besondere Nebenbestimmungen

1. Sofern nach den Regelungen des Vergaberechts die **freihändige Vergabe** zulässig ist, sind grundsätzlich mehrere, in der Regel mindestens drei Angebote einzuholen.
Auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Juni 2003 über „Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)“ (MinBl. S. 374) wird hingewiesen. Werden bei Förderprojekten Verstöße gegen diese Vorschriften festgestellt, wird die Bewilligungsbehörde förderrechtliche Maßnahmen nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Rundschreibens ergreifen.

2. **Mehrausgaben** sind grundsätzlich nicht förderfähig. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen auf Antrag zugelassen werden, sofern diese vor Entstehung oder unverzüglich nach Bekanntwerden der Bewilligungsbehörde mitgeteilt werden.
Der Antrag ist in Papierform bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.
3. In Ergänzung zu Nr. 1.2 der ANBest-K können **Mehrausgaben**, die durch zusätzliche Investitionen im Rahmen des Vorhabens entstehen, bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen grundsätzlich nur mit Zuwendungen gefördert werden, wenn die zusätzlichen Investitionen aufgrund von unvorhersehbaren Bodengründungsmaßnahmen, unvorhersehbaren Modernisierungsmaßnahmen bei bestehenden Gebäuden oder nachträglichen behördlichen Auflagen anfallen und diese vor Entstehung oder unverzüglich nach Bekanntwerden der **Bewilligungsbehörde** mitgeteilt werden.
4. Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid **bestandskräftig** geworden ist. Die **Bestandskraft** kann vor Ablauf der **Rechtsbehelfsfrist** mit einer Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts herbeigeführt werden. Die Rechtsbehelfsverzichtserklärung ist ausgefüllt und unterzeichnet in Papierform der Bewilligungsbehörde zuzusenden.
5. Der **Verwendungsnachweis nach Nr. 7 ANBest-K** ist nach dem Muster 5 (Teil I, Anlage 4) der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO in Papierform gegenüber der ISB zu führen. Eine Durchschrift ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
Entgegen ANBest-K Nr. 7.1 ist der Verwendungsnachweis **bis spätestens zum 31.12.2020** vorzulegen.
Anstelle von Nr. 7.4 ANBest-K gilt: In dem **zahlenmäßigen Nachweis zum Verwendungsnachweis** sind die Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Ausgabenplans auszuweisen. Hierfür werden die Ausgaben im entsprechenden Formular erfasst.
Vor Ablauf der Vorlagefrist Verwendungsnachweis, kann ein schriftlich begründeter Antrag auf Verlängerung bei der **Bewilligungsbehörde** in Papierform gestellt werden. Die Rückmeldung der Bewilligungsbehörde ist vom Antragsteller abzuwarten. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Vorlagefrist besteht nicht.
6. Die Originalbelege bzw. vergleichbare Buchungsbelege sind mindestens **bis zum 31.12.2028** beim Zuwendungsempfänger aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere **Aufbewahrungsfrist** bestimmt ist.
7. Der Bescheid ergeht unter der Bedingung, dass mit der Durchführung des Vorhabens zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Sofern die Bewilligungsbehörde einen vorzeitigen **Maßnahmebeginn** genehmigt hat, ist ein Beginn der Maßnahme zum Zeitpunkt der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns zugelassen. **Beginn der Maßnahme** ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
8. Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die innerhalb von **36 Monaten** nach Beginn der Maßnahme beendet sind. Eine Verlängerung des **Investitions- bzw. Durchführungszeitraumes** ist nur in begründeten Fällen und nach Antragstellung des Zuwendungsempfängers in

Papierform bei der Bewilligungsbehörde möglich, sofern der Antrag vor Ablauf der 36 Monate gestellt wird.

9. Die **Auszahlung des letzten Zuwendungsteilbetrages** (10 % der Gesamtzuwendung) erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei der ISB.
10. Der Maßnahmeträger muss einen **Eigenfinanzierungsanteil** von mindestens 10 % der förderfähigen Kosten aufbringen.
11. Es sind gesonderte projektbezogene **Buchungsstellen** für Einnahmen und Ausgaben zu führen.
12. Die **Abrechnungsunterlagen** müssen so beschaffen sein, dass die angegebenen Beträge auf ihre Richtigkeit und Angemessenheit geprüft werden können.
13. Die **Baunebenkosten** einschließlich Planungskosten dürfen 15 % der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.
14. In den als förderfähig anerkannten Investitionen dürfen keine **Ersatzbeschaffungen** enthalten sein. Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das alte Wirtschaftsgut aufgrund seiner Beschaffenheit, technischen Unterlegenheit oder Funktionalität den Anforderungen der Fördermaßnahme nicht genügt.
15. Die Infrastrukturmaßnahme ist **grundsätzlich auf Gelände** umzusetzen, das sich im Eigentum der **öffentlichen** Hand befindet und öffentlich zugänglich ist. Sofern Ausgaben auf nicht öffentlichem Gelände entstehen, ist der Bewilligungsbehörde der Nachweis einer der 15-jährigen Zweckbindungsfrist entsprechend befristeten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeit vorzulegen.
16. **Radwegebaumaßnahmen** und Lückenschlüsse im Radwegenetz werden im Einzelfall mit einer **Breite von 2,50 m** bei der Förderung berücksichtigt, wenn der Radweg an ein Radwegenetz angeschlossen ist. Für bauliche Maßnahmen gelten ergänzend die „ERA – Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“. Werden diese Maße überschritten, werden die förderfähigen Kosten neu berechnet und der Zuschuss entsprechend gekürzt.
17. **Radwegebaumaßnahmen und Radwegeschilderungsmaßnahmen** sind durchgehend, einheitlich und nutzerfreundlich auszuschildern. Touristisch bedeutende Radwege in Rheinland-Pfalz – hierzu zählen auch Verbindungen zwischen touristischen Radwegen und die Anbindung von Sehenswürdigkeiten oder touristischer Infrastruktur – sind nach den jeweils aktuellen landesweiten „Hinweisen zur wegweisenden und touristischen Beschilderung für den Radverkehr in Rheinland-Pfalz- HBR“ des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Koblenz, zu planen und auszuschildern.

Vor dem Hintergrund, dass die neu beschilderten Radwege vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM RLP) auch in www.radwanderland.de einzustellen sind, ist der LBM RLP frühzeitig in die Planung des Radwegebaus und die Beschilderungsplanung einzubeziehen (LBM RLP Abt. 1, Referat Radwegeplanung).

Wir weisen darauf hin, dass eine HBR-konforme Prüfung, Qualifizierung und Umsetzung einschließlich Abnahme in der Regel 1 Jahr umfassen kann. Insbesondere ist bei der Vorlage

an den LBM RLP darzulegen, in welchem Umfang Strecken an klassifizierten Bundes-, Landes- und Kreisstraßen betroffen sind und in welchem Umfang die bauliche Erstellung des Radweges Auswirkungen auf das vorhandene bzw. noch zu planende HBR-Radwegenetz hat. Einen Überblick über den Stand des HBR-Bestandes ist über www.radwanderland.de und mit weiteren Informationen über das Expertenportal abrufbar (Anmeldung über radwege@lbm.rlp.de).

Kosten für die Anschaffung einer Planungssoftware durch den Projektträger sind nicht förderfähig.

Im Übrigen sind vom Maßnahmenträger die mit Antrag vorgelegten und bestätigten Mindestkriterien besonders zu beachten.

Die Beschilderung ist auf der Grundlage eines digitalen Katasters bzw. **Beschilderungsplans** aufzustellen und mindestens 1x pro Jahr nach den Vorgaben der jeweils aktuellen HBR zu überprüfen. Mängel sind umgehend zu beseitigen.

18. Die Inhalte und Standorte der **radtouristischen Info-Tafeln** sind vom Projektträger mit den lokalen Partnern abzustimmen. Die abgestimmten Info-Tafeln sind zur Prüfung der HBR-Konformität und Freigabe an die Bewilligungsbehörde – Tourismusreferat (8307) – zu senden.

Nach Aufstellung der radtouristischen Info-Tafeln ist eine Dokumentation der installierten Info-Tafeln mit Fotos an die Bewilligungsbehörde – Tourismusreferat (8307) – und den LBM – Referat Radwegeplanung – zu senden.

Die beschilderten Radrouten sind spätestens nach Fertigstellung der touristischen Beschilderungsmaßnahme vollständig im landesweiten Internetauftritt www.radwanderland.de darzustellen und von der regional zuständigen Tourismusorganisation zu vermarkten (z.B. reg. Webseite). Dies ist gegenüber der Bewilligungsbehörde unaufgefordert nachzuweisen.

Die Internetadresse www.radwanderland.de ist während der Zweckbindungsfrist in allen Kommunikationsmedien aufzunehmen.

III. Subventionserhebliche Angaben

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB), auf die das Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)) Anwendung findet. Angaben, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB. Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören die im Förderantrag einschließlich der in den Anlagen hierzu enthaltenen Angaben, die Sie in der Anlage „Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Daten“ zum Antrag bestätigt haben, sowie alle zugesandten Unterlagen, jeweils im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren, den Mittelabrufen, dem Verwendungsnachweis oder im Rahmen eines Rückforderungsverfahrens.

Gemäß § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 07. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2) in Verbindung mit § 3 des SubvG hat der Zuwendungsnehmer der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für deren Rückforderung erheblich sind.

Subventionsbetrug ist nach § 264 StGB strafbar.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Neustadt a.d.W.
Robert-Stolz-Str. 20
67433 Neustadt a.d.W.

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

V. Datenschutzinformation

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie im Internetauftritt des Ministeriums: www.mwvltw.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz. Auf Wunsch übersende ich Ihnen diese Information auch in Papierform.

Mit freundlichen Grüßen

K K K

Dr. Volker Wissing
Staatsminister

Anlagen

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K), MinBl. 2003, S. 83
- Rundschreiben des FM und des MWVLW vom 16. Juni 2003
- Mittelabrufformular
- ~~Formular „Übersicht über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben“ (FAG)~~
- Formblatt zum Rechtsbehelfsverzicht
- Formular Verwendungsnachweis
- ~~Merkblatt „Informations- und Kommunikationspflichten der Begünstigten“~~